

Ausverkauf des Urheberrechts

Bundesgerichtshof entscheidet zugunsten der Hersteller: Drucker sind nicht vergütungspflichtig / VG WORT erwägt Verfassungsbeschwerde / Rechtslage ab Januar 2008 bleibt dennoch unverändert: Urheberrechtsnovelle sieht Vergütungspflicht auch für Zubehörgeräte wie Drucker eindeutig vor

München, 07.12.2007 – Der 1. Senat des Bundesgerichtshofs hat gestern direkt im Anschluss an eine mündliche Verhandlung bekannt gegeben, dass der Druckerhersteller Hewlett-Packard nach der noch bis Ende 2007 geltenden Fassung des Urheberrechts für die Vergangenheit keine Vergütungen an die VG WORT zu entrichten hat. Damit folgt das höchste deutsche Gericht wider Erwarten der Meinung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, das den Herstellern Epson, Kyocera, Mita und Xerox gegen die Auffassung des Landgerichts Düsseldorf Recht gegeben hatte. Eine schriftliche Urteilsbegründung des BGH liegt zurzeit noch nicht vor.

VG WORT-Vorstand Professor Dr. Ferdinand Melichar reagierte mit Unverständnis und betonte, dass die BGH-Entscheidung in krassem Widerspruch zu den vorliegenden, positiven Entscheidungen der Schiedsstelle im Deutschen Patent- und Markenamt sowie des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Stuttgart stehe. „Da uns noch keine Urteilsbegründung vorliegt, können wir die gestrige Entscheidung noch nicht kommentieren. Es ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar, dass der BHG nun explizit ein einzelnes Glied aus der Kette der Aufnahmegeräte herausgenommen und speziell für Drucker gegen eine Vergütungspflicht entschieden hat. Damit ruht das pauschale Vergütungssystem im Computerbereich nun nicht mehr auf drei, sondern nur noch auf zwei Schultern, nämlich PCs und Scannern.“

Melichar erinnerte daran, dass für Scanner bereits seit 2001 ein positiver BGH-Entscheid vorliege, der eine Vergütungspflicht für diesen Gerätetypus klar festlege. Eine BGH-Entscheidung für PCs stehe zwar noch aus, doch sei gerade nach der negativen Entscheidung zu den Druckern undenkbar, dass auch das zentrale Speichermedium im digitalen Vervielfältigungsprozess vom Vergütungssystem ausgenommen werde. „Natürlich muss sich die Entscheidung, Drucker von der Vergütungspflicht auszunehmen, jetzt auf die Vergütungstarife der verbleibenden zwei Gerätetypen auswirken, damit Kreative auch weiterhin angemessen für die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Werke entlohnt werden“, so Melichar.

Die VG Wort erwägt weiterhin, gegen das BGH-Urteil Verfassungsbeschwerde einzulegen, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt und geprüft werden kann.

Für die zukünftige Regelung der Pauschalvergütung verweist die VG WORT auf das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, das am 1. Januar 2008 in Kraft tritt und für die Zukunft eine Vergütung auch für Drucker vorsieht:

V t g t e n i m d u b i e n g t n ä l i e r n o r v s c h e f i n g z z ö g v e b r u ä r i . r i a l i e n
t (. g) a t e R t d e r n s g n i ä g d f p n g u G e d c h , n i u w i h e i l n s i i n
g z e e e z z G j ä b d u m u k r b

Melichar warnte davor, die nach langem politischen Ringen schlussendlich ausgehandelte Urheberrechtsnovelle nun wieder in Frage zu stellen. „Wir werden alles daran setzen, dass es nicht noch schlimmer kommt für Hunderttausende von Kreativen in Deutschland, denn

die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften aus den Pauschalvergütungen sind nun einmal wichtiger Bestandteil ihres Lebensunterhalts.“

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

VG WORT

Prof. Dr. Ferdinand Melichar
Geschäftsführender Vorstand
Tel.: 089 514 12-0
Fax: 089 514 12-58
E-Mail: f.melichar@vgwort.de

WORDUP Public Relations

Bavariaring 25
80336 München
Tel.: 089 2 878 878-0
Fax: 089 2 878 878-9
E-Mail: info@wordup.de

Diese Presseinformation sowie Fragen und Antworten zum Thema Urheberrechtliche Vergütung finden Sie auch im Internet unter <http://www.vgwort.de>